

STATUTEN

des Vereins Club Hard-Cover Art Gallery

mit Sitz in politische Gemeinde Zürich, Kanton Zürich

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Club Hard-Cover Art Gallery

besteht mit Sitz in politische Gemeinde Zürich, Kanton Zürich, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunstschaffenden mit einer geistigen Beeinträchtigung oder psychischen Krankheit, dies in Form von Ausstellungen (Art Brut / Outsider Art), Messen und Events. Zudem betreibt der Verein ein Atelier/Studio in Ronco sopra Ascona und vermittelt kostengünstig Aufenthalt für Vereinsmitglieder und Kunstschaffende. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, welche zur Erreichung seines Zwecks notwendig sind. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 – Mittel und Finanzierung

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
 - Beiträge von Sammlungen, Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnissen etc.
 - Beiträge von Gönnern und Sponsoren
 - Beiträge von öffentlicher Hand oder von Institutionen
 - Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
 - Erlöse aus Auktionen und aus Verkäufen von Kunstwerken und Publikationen.
- Im Übrigen kann der Verein auch Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung beschlossen.

Artikel 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Ableben, bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres mit einem eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Voranzeigefrist von drei Monaten möglich.
Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen, welcher definitiv entscheidet.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

01. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
02. Wahl des Präsidium des Vorstandes
03. Wahl der Rechnungsrevisoren
04. Abnahme der Vereinsrechnung
05. Déchargeerteilung an den Vorstand
06. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
07. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
08. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
09. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Die Vereinsversammlung, Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die schriftliche Einladung muss Ort und Zeit enthalten sowie die Traktandenliste umfassen. Die Einladung kann auch durch elektronischen Mailversand oder auf gleichwertigem Weg erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden verpflichtenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie Rechnungsrevisoren
- b) Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten

- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Genehmigung des kommenden Jahresprogramms und des Budgetrahmens
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträgen
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Wenn Dreiviertel der an einer Versammlung anwesenden Personen einverstanden sind, kann mit Zustimmung des Vorstandes auch über Anträge abgestimmt werden, welche nicht traktandiert worden sind. Die Vereinsversammlung kann auch die Auflösung des Vereins beschliessen.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, aber höchstens 5. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und wird durch die Vereinsversammlung gewählt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern mindestens drei Personen anwesend sind. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Zeichnungsrechte gegen aussen

Die Vorstandsmitglieder können mit Unterschrift zu Zweien den Verein nach Aussen vertreten.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer zweier Jahre eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung und Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögen. Anzustreben ist die Übergabe des allfällig übrigbleibendem Vermögen an eine Institution oder Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. In Ermangelung einer solchen, soll es Zürcher Kunstschaaffenden zugewendet werden.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 16 – Inkrafttreten, Geschäftsjahr

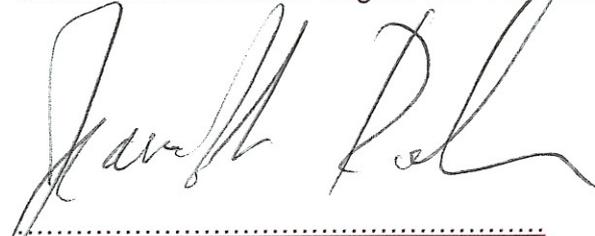
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. August 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr, erstmals mit dem Jahr 2020 beginnend, zusammen.

Artikel 17 – Bestimmungen des ZGB

Im Übrigen gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:



.....
Jeannette Rohrer

Ort/Datum: Zürich, 24. August 2020/
rev. 23.06.2025
nach der 3. Mitgliederversammlung